

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schirmitz**

Die Gemeinde Schirmitz erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Schirmitz erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigem Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Schirmitz erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Juli 2008 außer Kraft.

Schirmitz, 01.07.2014

Gemeinde Schirmitz

Ernst Lenk  
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

## Verzeichnis der Pauschalsätze:

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 und 2) und den Personalkosten Nr. (3) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %	€
<b>Löschfahrzeuge</b>		
ein Mehrzweckfahrzeug MZF		3,17
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)		3,57
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)		4,75
ein Löschgruppenfahrzeug LF10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)		6,10
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12		7,36
Ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10		7,14
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (H)LF 20 mit Rettungssatz		7,94
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. RLF 16/24-Tr)		6,18
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)		7,85
einen Rüstwagen RW (RW-2)		8,76
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G		8,50
eine Drehleiter DLA (K) 23/12		12,61
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)		3,80
einen Gerätewagen Logistik GW-L2		6,22
ein Wechsellader Fahrzeug WLF		4,50

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
	€
<b>Löschfahrzeuge</b>	
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,64
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,73
ein Löschgruppenfahrzeug LF10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	117,80
Ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	115,01
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (H)LF 20 mit Rettungssatz	143,15
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. RLF 16/24-Tr)	98,99
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	104,15
einen Rüstwagen RW (RW-2)	143,33
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	234,75
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	231,35
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	85,97
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	59,98

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch die Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AV BayFwG)	13,70 €
---	---------

**Nicht Bestandteil des Satzungstextes:**Bemerkung zu Arbeitsstundenkosten zur Mustersatzung AllMBI Nr. 7/2013 (Anlage 7)

Die Arbeitsstundenkosten (u. a. Atemschutzgeräte) werden nicht aufgenommen. Da diese überwiegend bei abwehrendem Brandschutz (Gebäudebrand) und lebensrettenden Maßnahmen zum Einsatz kommen. Lebensrettende Maßnahmen und Gebäudebrand sind nicht verrechnungsfähig.

Bemerkung zu **Entsorgung** Sonderlöschmittel:

Die Entsorgung erfolgt überwiegend über die jährliche 2xmalige kostenlose Problemmüllsammlung.